



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2007 / Nr. 70
Tag der Veröffentlichung: 10. Januar 2007

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Literatur im kulturellen Kontext“
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. November 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Zulassung zum Studium, Qualifikation
 - § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
 - § 4 Schwerpunkte und Bereiche des Studiengangs
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Prüfer und Beisitzer
 - § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 8 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 9 Zulassungsverfahren
 - § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 11 Zeitpunkt und Form der Masterprüfung, Prüfungsbestandteile
 - § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
 - § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 14 Leistungspunktesystem
 - § 15 Schriftliche und mündliche Prüfungen, Großer Leistungsnachweis
 - § 16 Kleiner Leistungsnachweis, Teilnahmenachweis
 - § 17 Masterarbeit
 - § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
 - § 19 Prüfungsnoten
 - § 20 Prüfungsgesamtnote
 - § 21 Bestehen der Prüfung
 - § 22 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
 - § 23 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
 - § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 27 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 28 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
 - § 29 In-Kraft-Treten
- Anhang 1: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte
- Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände, Masterarbeit

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Durch die studienbegleitend abgelegte Masterprüfung (Prüfung) als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges „Literatur im kulturellen Kontext“ wird festgestellt, ob der Kandidat inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenzen im Bereich der Literatur in ihrem kulturellen Kontext besitzt und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ² Insbesondere soll er in der Lage sein, literarische Zeichensysteme zu interpretieren sowie den kulturellen Kontext der Literatur sowohl in diachroner wie synchroner Hinsicht wahrzunehmen und darzustellen. ³ Ferner wird festgestellt, ob er die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ⁴ Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Zulassung zum Studium, Qualifikation

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Literatur im kulturellen Kontext“ sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. ein Studienabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ oder besser im Bachelorstudiengang Anglistik, Germanistik, Romanistik oder Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ absolvierter Bachelorstudiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;

- b) ein mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
- c) ein Studienabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ in einem Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang, der an den Inhalten des Masterstudiengangs „Literatur im kulturellen Kontext“ orientiert ist.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel während des vierten Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 120 LP.

§ 4

Schwerpunkte und Fachgebiete des Studiengangs

- (1) Im Masterstudiengang „Literatur im kulturellen Kontext“ besteht innerhalb der Module M2 und M3 die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung in den Literaturwissenschaften in einem der drei Fachgebiete:
 - 1. Anglistik
 - 2. Germanistik
 - 3. Romanistik
- (2) ¹Im Rahmen des Interkulturellen Moduls (M4) haben die Studierenden die Wahl zwischen Veranstaltungen aus folgenden Fachgebieten:
 - 1. Anglistik

2. Germanistik
3. Interkulturelle Germanistik
4. Romanistik

²Hat der/die Studierende die Haupt-/Oberseminare in den Modulen M2 und M3 aus demselben Fachgebiet gewählt, muss er das Haupt-/Oberseminar in M4 aus einem weiteren der unter Satz 1 aufgeführten Fachgebieten wählen.

- (3) ¹Im Bereich des Kontextmoduls (M5) haben die Studierenden die Wahl zwischen Veranstaltungen aus folgenden Fachgebieten:

1. Geschichte
2. Ethnologie
3. Religionswissenschaft
4. Soziologie
5. Musikwissenschaft
6. Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters
7. Medienwissenschaft.

²Es können nur Seminare aus maximal zwei Fachgebieten gewählt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein Ersatzvertreter bestimmt. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fachbereichsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der an dem Studiengang beteiligten Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und

Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Uni-

versität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) ¹ Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ² In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Masterstudiengang „Literatur im kulturellen Kontext“.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 9 Zulassungsverfahren

¹ Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Literatur im kulturellen Kontext“ gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 5 Abs. 5 Satz 1). ² Anträge gemäß § 10 und § 18 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Auf Antrag werden Studienzeiten in einem inhaltlich verwandten Masterstudiengang oder in anderen inhaltlich verwandten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹ Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴ Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵ Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 11

Zeitpunkt und Form der Masterprüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abzulegen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird mit Ausnahme der Masterarbeit in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt. ²Sie setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen: einer schriftlichen Prüfung im Modul M2, je einer mündlichen Prüfungen im Modul M3 und im Modul M4, einem großen Leistungsnachweis (L1; gemäß § 15 Abs. 7), dessen Thema aus dem Modul M1 zu wählen ist, einem großen Leistungsnachweis, dessen Thema aus dem Modul M5 zu wählen ist, sowie der Masterarbeit. ³In jedem Modul darf nur eine studienbegleitende Teilprüfung abgelegt werden. ⁴Das Thema der Masterarbeit wird gemäß § 17 vom jeweiligen Prüfer aus den Schwerpunkten und Bereichen des Studiengangs gewählt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume für die schriftlichen Prüfungen beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; für mündliche Prüfungen kann zusätzlich ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden. ³Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit soll sich der Kandidat in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 13 **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Masterprüfung ist in jedem Fall spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 14 **Leistungspunktesystem**

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der studienbegleitenden Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen

bis zum Ende des dritten Semesters erbracht worden sind. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 15

Schriftliche und mündliche Prüfungen, Großer Leistungsnachweis

- (1) ¹Bei der schriftlichen Prüfung (Klausur) soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens 90 und höchstens 240 Minuten betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausur erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 19 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Soweit sich eine Prüfung auf zwei Fachgebiete bezieht, wird sie von zwei Prüfern durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.

⁴Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁵Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die Noten für die mündliche Prüfung werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 19 festgesetzt.

- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 22) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Masterprüfung endgültig nicht bestanden (§ 21 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 5 Abs. 5 Satz 1).
- (7) ¹Der große Leistungsnachweis (L1) dokumentiert die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. ²Er kann in Haupt- und Oberseminaren erworben werden. ³Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine Studienleistung, die in der Regel aus einer schriftlichen Hausarbeit besteht. ⁴In der schriftlichen Hausarbeit wird der Nachweis erbracht, dass der Kandidat in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung von begrenztem Umfang zu bearbeiten. ⁵Schriftliche Hausarbeiten sollen einen Umfang von 15 bis 20 Druckseiten haben und im Zeitraum von sechs Wochen ab Veranstaltungsende fertiggestellt werden. ⁶Sie werden auf einer Notenskala von sehr gut (1) bis nicht ausreichend (5) bewertet. ⁷Arbeiten, die mit einer Note schlechter als ausreichend (4) bewertet werden, werden nicht als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme anerkannt. ⁸Sie können in überarbeiteter Form innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note einmal erneut eingereicht werden. ⁹Arbeiten, die nicht bis zum letzten Tag des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfand, eingereicht worden sind, werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹⁰Weist der Kandidat

durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

§ 16

Kleiner Leistungsnachweis, Teilnahmenachweis

- (1) ¹Der kleine Leistungsnachweis bescheinigt die regelmäßige und aktive Teilnahme und die dokumentierte Mitarbeit an der Lehrveranstaltung, etwa in Form eines Kurzvortrags (15 bis 20 Minuten), Essays (5 bis 7 Seiten) oder eines Protokolls (ca. 5 Seiten). ²Der kleine Leistungsnachweis wird mit ‚bestanden‘ bzw. ‚nicht bestanden‘ bewertet.
- (2) ¹Eine Teilnahmenachweis wird nur für das Kolloquium im Modul M6 vergeben. ²Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen. ³Der Leistungsnachweis wird durch die Masterarbeit erbracht.

§ 17

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er spezifische Forschungsfragestellungen in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig eine neuartige Themenstellung von begrenztem Umfang (70 bis 100 Seiten) ausarbeiten kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt am Ende des dritten Semesters durch einen an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Arbeit wird im vierten Semester in den Studienverlauf integriert. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens sechs Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis

nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder, in Absprache mit dem Betreuer, in englischer oder in französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten drei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 6. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 19 aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ⁴In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁵Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschusses soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3

„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 20 Prüfungsgesamnote

- (1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der fünf Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 und der Note der Masterarbeit im Verhältnis 1:2. ²Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) In die Berechnung der Prüfungsgesamnote gehen nur die Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen ein.

- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 21

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 22

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.

- (3) ¹ Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ² Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³ Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹ Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig. ² Werden Teilprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 23

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴ Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 12 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungs-

gemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 27

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹ Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³ Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴ Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. ⁵ Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 In-Kraft-Treten

- ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2007 erstmalig in den Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

Modul	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fachsemester
M1 Literatur- und kulturwissenschaftliche Theorie	Veranstaltung zur Literatur- und Kulturtheorie (Alle Fächer) HS/OS	2+4 LP (2 SWS)	L1 <i>Referat und Hausarbeit (15-20 Seiten)</i>	1. FS
	Theorie und Methodenseminar (Integrale Veranstaltung) S	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	2. FS
Summe M1		10 LP (4 SWS)		
M2 Diachrone und systematische Dimension von Literatur	Literatur-, Gattungsgeschichte (A,G,R) S/V/Ü/KO	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	1. FS
	Exemplarische Analyse lit. Werke (A,G,R) HS/OS	2+4 LP (2 SWS)	L1 <i>Referat und Hausarbeit (15-20 Seiten)</i>	2. FS
	Literarische Motive und Stoffe (A,G,R) S	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	3.FS
Summe M2		14 (6 SWS)		
M3 Literaturwissenschaft als Kulturwissenschaft	Literatur im kulturellen Kontext (A,G,R) S/V/Ü/KO	2+2LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	1. FS
	Literatur im kulturellen Kontext (A,G,R) HS/OS	2+4 LP (2 SWS)	L1 <i>Referat und Hausarbeit (15-20 Seiten)</i>	2. FS
	Literatur und Medien (A,G,R) HS/OS	2+4 LP (2 SWS)	L1 <i>Referat und Hausarbeit (15-20 Seiten)</i>	3. FS

Summe M3		16 LP (6 SWS)		
M4 Interkulturelles Modul	Interkulturalität und Kultur- begegnungen (Alle Fächer) S/V/Ü/KO	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	1. FS
	Literatur als interkulturelle Kommunikation (A,G,R,IG) HS/OS	2+4 LP (2 SWS)	L1 <i>Referat und Hausarbeit (15-20 Seiten)</i>	2. FS
	(Post-)Kolonialismus, Globalisie- rung (A, R, ET, GS, IG, RE, SZ) S	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	3. FS
Summe M4		14 LP (6 SWS)		
M5 Kontextmodul	Thematisches Seminar aus den Bereichen (ET, GS, IG, MU, RE, SZ, TH) S/V/Ü/KO	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	1. FS
	Thematisches Seminar aus den Bereichen (ET, GS, IG, MU, RE, SZ, TH) S	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	2. FS
	Thematisches Seminar aus den Bereichen (ET, GS, IG, MU, RE, SZ, TH) HS/OS	2+4 LP (2 SWS)	L1 <i>Referat und Hausarbeit (15-20 Seiten)</i>	3. FS
Summe M5		14 LP (6 SWS)		
M6 Masterarbeit	Kolloquium aus dem Fach, in dem die Masterarbeit angefertigt wird	2 + 26 LP (2 SWS)	T <i>Masterarbeit</i>	4. FS
Gesamtsumme:		96 LP (30 SWS)		

Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen		
Klausur: 4 Stunden	M2	12
2 Mündliche Prüfungen: á 30 Minuten	M3+ M4	12
Summe:		24

L1 = Benoteter Leistungsnachweis
L2 = Unbenoteter Leistungsnachweis
T = Teilnahmenachweis

Legende:

A Anglistik (inkl. Anglophone Literaturen und Kulturen)
G Germanistik
R Romanistik

ET Ethnologie
GS Geschichte
IG Interkulturelle Germanistik

MU Musikwissenschaft
RE Religionswissenschaft/Theologie
SZ Soziologie
TH Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters

HS Hauptseminar
OS Oberseminar
S Seminar (beliebiges Seminar; Proseminare [PS] nur, sofern für den Studiengang freigegeben)
Ü Übung
V Vorlesung

Anhang 2. Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände, Masterarbeit

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

1. Modulare Zuordnung der Prüfungen

a. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in die Gesamtnote eingehen

Modul	Studienbegleitende Teilprüfung
M1	L1
M2	Klausur
M3	Mdl. Prüfung
M4	Mdl. Prüfung
M5	L1

b. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen

Modul	Prüfungsleistung
M1	L2
M2	L1
	L2
	L2
M3	L1
	L1
	L2
M4	L1
	L2
	L2
M5	L2
	L2
M6	T

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände einer Prüfung sind Themenbereiche aus den Lerninhalten des Moduls, dem die Prüfung zugeordnet ist. Über die Lerninhalte der Module informiert das Modulhandbuch. Der Kandidat soll diese Themenbereiche zusammenhängend präsentieren können und in der Lage sein, zu wissenschaftlichen Fragestellungen analytisch eigenständig und fachlich informiert Stellung zu nehmen.

3. Masterarbeit

Schriftliche Masterarbeit im Umfang von 70-100 Seiten. Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer aus dem Bereich der Gegenstände des Studiengangs gewählt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 31. Oktober 2006, Az.: A 3394 - I/1.

Bayreuth, 15. November 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. November 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. November 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. November 2006.